

hafteten. Auch die Möglichkeit, mit Verwandten und nahestehenden Personen postalische Verbindung zu unterhalten und Post zu empfangen wird gewährleistet.

Das Recht zur Wahl eines Verteidigers und zur vertraulichen Korrespondenz sowie zu Gesprächen mit ihnen wird konsequent gestattet (Ziff. 94). Die Wahl bzw. die Bestellung eines Verteidigers ist nicht nur möglich, sondern im Strafverfahren der DDR in einer Vielzahl von Fällen Rechtspflicht (§ 63 StPO). Der Schriftverkehr und persönliche Verkehr mit dem Verteidiger ist grundsätzlich ohne Einschränkung gestattet. Das Recht auf Verteidigung wird durch die Untersuchungshaft in keiner Weise eingeschränkt.

Die Analyse der Verwirklichung der völkerrechtlich geforderten bzw. durch UNO-Gremien empfohlenen Handlungsgrundsätze, Rechte und Pflichten im Untersuchungshaftvollzug der DDR zeigt, daß die DDR die Anforderungen des allgemeinen Völkerrechts in vorbildlicher Weise in der innerstaatlichen Praxis umgesetzt hat. Es entspricht der politischen, insbesondere auch außenpolitischen Bedeutung der Untersuchungshaftvollzugsregelungen, wenn im Gesetzgebungsplan des Ministerrats der DDR die Schaffung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vorgesehen ist, in dem der positive Stand der Untersuchungshaftvollzugspraxis in der DDR in einer allgemeinverbindlichen, der Öffentlichkeit zugänglichen, Rechtsvorschrift fixiert und entsprechend dem von der Partei der Arbeiterklasse festgelegten Kurs der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie und Gesetzlichkeit sowie in Übereinstimmung mit den Anforderungen des allgemein-demokratischen Völkerrechts fortgeführt wird.

Dagegen besteht in der BRD hinsichtlich der Verwirklichung der völkerrechtlichen Anforderungen beim Vollzug der Untersuchungshaft ein deutlicher Nachholebedarf, obwohl in der "Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO)" vom 1. Januar 1977 i. d. F. v. 1. Januar 1978 der BRD¹ in Einzelfragen durchaus den Standard-Minimalanforderungen entsprechende Festlegungen getroffen worden sind.

¹ die UVollzO der BRD wurde gleichzeitig von den Landesjustizverwaltungen durch Erlasse in Kraft gesetzt und teilweise durch die Landesregierungen geändert und modifiziert. Ihre Veröffentlichung erfolgte in regionalen amtlichen Mitteilungsblättern, zum Beispiel in Hessen im Justizmitteilungsblatt 1978, S. 152